

§ 0893 BGB

Die Vorschrift des § [892 BGB](#) findet entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ist, auf Grund dieses Rechts eine [Leistung](#) bewirkt oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung dieses Rechts ein nicht unter die Vorschrift des § [892 BGB](#) fallendes [Rechtsgeschäft](#) vorgenommen wird, das eine [Verfügung](#) über das Recht enthält.